



Gemeinde Oderwitz
Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.
01/24

für die Sitzung des Gemeinderates am:

08.01.2024

öffentlich nichtöffentlich

Amt/Einreicher:	Hauptamt
Verhandlungsgegenstand:	Vereinbarung über die Höhe der Umlage für die Übertragung der Aufgaben im Personenstandswesen
Gesetzl. Grundlage:	
aufzuhebende Beschlüsse:	
Befangen lt. § 20 SächsGemO	

Beratungsfolge:

Gremium	Termin	Bestätigt:		
		Ja	Nein	Enth.

Kosten und Finanzierung:

<i>Kosten</i>		<i>Finanzierung</i>		
Art (einmalig oder laufend)	Bezeichnung	Haushalts- mittel vorhanden (ja/nein)	Produkt- konto	Finanzierungsvorschlag

Erläuterung:

In der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben im Personenstandswesen ist vereinbart, dass, soweit die Erträge des Standesamtes zur Deckung des Finanzbedarfs für die laufenden Aufwendungen des Standesamtes für Personal, Erwerb und Unterhaltung von Ausstattungen sowie Geschäftsführung nicht ausreichen, die Gemeinde Kottmar von der Gemeinde Oderwitz eine Umlage erhebt.

Die dazu geschlossene Vereinbarung zur Höhe der Umlage galt für drei Jahre und lief zum 31.12.2023 aus.

Die Kosten wurden seitens der Gemeinde Kottmar anhand der tatsächlich angefallenen Aufwendungen der letzten drei Jahre neu kalkuliert und die Erträge gegengesetzt. Daraus ergibt sich die Zahlung einer Umlage in Höhe von 4,23 €/Einwohner. (bisher 3,99 €)

Die Erhöhung der Umlage liegt in der tariflichen Erhöhung von Personalkosten sowie allgemeinen Preissteigerungen begründet.

Dementsprechend wurde eine neue Vereinbarung vorbereitet, die bereits durch den Gemeinderat der Gemeinde Kottmar bestätigt wurde und wieder für drei Jahre gelten soll.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat Oderwitz bestätigt die Vereinbarung über die Höhe der Umlage für die Übertragung der Aufgaben im Personenstandwesen zwischen der Gemeinde Kottmar und der Gemeinde Oderwitz in der vorliegenden Fassung.

Der Bürgermeister wird beauftragt diese zu unterzeichnen.

Anlagen zum Beschlussvorschlag:

Vereinbarung

Kalkulation

Abstimmung laut:	<input type="checkbox"/>	Beschlussvorschlag	Beschluss-Nr.:		
	<input type="checkbox"/>	Abweichendem Beschlussvorschlag			
Gesetzliche Anzahl	davon anwesend	Abstimmungsergebnis			
15 + 1		Aufgrund § 20 SächsGemO hat an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen:	Ja	Nein	Ent-haltg.

Vereinbarung

zwischen der Gemeinde Kottmar

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Michael Görke

und der Gemeinde Oderwitz


vertreten durch den Bürgermeister Herrn Cornelius Stempel

zur Festsetzung der Umlage im gemeinsamen Standesamtsbezirk:

1. Die Umlage wird ab dem 01.01.2024 für die Dauer von drei Jahren (bis zum 31.12.2026) auf 4,23 €/Einwohner jährlich festgelegt. In diesem Zeitraum gilt die Festsetzung der Umlage als Pauschale pro Einwohner und ist unveränderlich. Über- bzw. Unterdeckungsausgleich ist in diesem Zeitraum ausgeschlossen.
2. Die Umlage wird entsprechend dem Verhältnis der Einwohnerzahl (Stand Melderegister zum 31.12. des Vorjahres) ermittelt und durch die Gemeinde Kottmar per Rechnung festgesetzt. Die Umlage ist von der Gemeinde Oderwitz je zur Hälfte am 15.05. und am 15.11 an die Gemeinde Kottmar zu überweisen.

Kottmar, den 12.12.2023

Oderwitz, den



Gemeinde Kottmar
M. Görke
Bürgermeister

Gemeinde Oderwitz
C. Stempel
Bürgermeister



Siegel

2	Erträge	
	2.1 Verwaltungsgebühren	17.252,23 €
	2.2 Erträge aus Verkauf	1.842,17 €
	2.3 Weitere ordentliche Erträge	1.101,00 €
	Gesamterträge	20.195,40 €

3	Umlagefähiger Aufwand	
	Gesamtaufwendungen	71.295,01 €
	./. Gesamterträge	20.195,40 €
	Umlagefähiger Aufwand	51.099,61 €

4	Verteilung des umlagefähigen Aufwands	
	4.1 Maßgebliche Einwohnerzahlen	31.12.2022
	Amtliche Daten vom	
		Einwohner
	Gemeinde	
	Kottmar	7.165
	Oderwitz	4.903
	Gesamteinwohner	12.068
	4.2 Verteilungsschlüssel	
		Anteil am umlagefähigen Aufwand
	Gemeinde	
	Kottmar	59,37%
	Oderwitz	40,63%
	Summe	100,00%

5	Kostenanteil Oderwitz	
	5.1 Kostenanteil absolut	
	Umlagefähiger Gesamtaufwand	51.099,61 €
	Anteil Oderwitz hieran	40,63%
	Kostenanteil Oderwitz absolut	20.760,81 €
	5.1 Kostenanteil je Einwohner	
	Kostenanteil Oderwitz absolut	20.760,81 €
	Maßgebliche Einwohner	4.903
	Kostenanteil Oderwitz je Einwohner	4,23 €



Gemeinde Oderwitz
Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.

02/24

für die Sitzung des Gemeinderates am:

08.01.2024

öffentlich nichtöffentlich

Amt/Einreicher:	Kämmerei
Verhandlungsgegenstand:	Übertragung der Zuweisung zum Gewässerlastenausgleich 2023 in das Haushaltsjahr 2024
Gesetzl. Grundlage:	§ 20c SächsFAG
aufzuhebende Beschlüsse:	
Befangen lt. § 20 SächsGemO	

Beratungsfolge:

Gremium	Termin	Bestätigt:		
		Ja	Nein	Enth.

Kosten und Finanzierung:

<i>Kosten</i>		<i>Finanzierung</i>		
Art (einmalig oder laufend)	Bezeichnung	Haushalts- mittel vorhanden (ja/nein)	Produkt- konto	Finanzierungsvorschlag

Erläuterung:

Nach §20c SächsFAG, erhalten kreisangehörige Gemeinden und Kreisfreien Städte je volle 100 Meter Gewässer zweiter Ordnung einen Ausgleich.

Das heißt, die Gemeinde Oderwitz hat für ihre 30,7 km Gewässer zweiter Ordnung für das Haushaltsjahr 2023 eine Zuweisung in Höhe von 15.396,00 € erhalten.

Das Gesetz lässt die Verwendung der Mittel aus 2023 im Jahr 2024 zu.

Im Haushaltsjahr 2023 wurden die aus 2022 übertragenen Mittel sowie ein kleiner Teil der Zuweisung aus 2023 verwendet. Die entsprechende Rechnung belief sich auf einen Betrag in Höhe von 18.445,00 €.

Die Gemeindeverwaltung schlägt vor, die verbleibenden Mittel in Höhe von 12.327,73 € aus dem Haushaltsjahr 2023 im Haushaltsjahr 2024 zu verwenden und entsprechend nach 2024 zu übertragen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, die verbleibende Zuweisung für das Haushaltsjahr 2023 für die Unterhaltung von Gewässern 2. Ordnung (Gewässerlastenausgleich) in Höhe von 12.327,73 € im Haushaltsjahr 2024 zu verwenden und entsprechend nach 2024 zu übertragen.

Anlagen zum Beschlussvorschlag:

Abstimmung laut:	<input type="checkbox"/>	Beschlussvorschlag	Beschluss-Nr.:		
	<input type="checkbox"/>	Abweichendem Beschlussvorschlag			
Gesetzliche Anzahl	davon anwesend	Abstimmungsergebnis			
15 + 1		Aufgrund § 20 SächsGemO hat an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen:	Ja	Nein	Ent-haltg.



Gemeinde Oderwitz
Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.

03/24

für die Sitzung des Gemeinderates am:

08.01.2024

öffentlich nichtöffentlich

Amt/Einreicher:	Liegenschaften
Verhandlungsgegenstand:	Beratung und Beschlussfassung zum Verkauf Flurstück 2560/1 Gem. Oberoderwitz
Gesetzl. Grundlage:	
aufzuhebende Beschlüsse:	
Befangen lt. § 20 SächsGemO	

Beratungsfolge:

Gremium	Termin	Bestätigt:		
		Ja	Nein	Enth.

Kosten und Finanzierung:

Kosten		Finanzierung		
Art (einmalig oder laufend)	Bezeichnung	Haushalts-mittel vorhanden (ja/nein)	Produkt-konto	Finanzierungsvorschlag

Erläuterung:

Herr Sibö Köhler, wohnhaft Untere Dorfstraße 62 in 02791 Oderwitz, stellte einen Antrag auf Kauf des Flurstücks 2560/1 in der Gemarkung Oberoderwitz. Das 1.257 m² große Flurstück liegt am Kühnelberg und ist als Unland bzw. vegetationslose Fläche deklariert. Der aktuelle Bodenrichtwert liegt laut Gutachterausschuss des Landkreises bei 0,86 € / m². Nach einem Vor-Ort-Termin wurde bestätigt, dass das Flurstück der Gemeinde nicht von Nutzen ist. Die Verwaltung wäre zu einem Verkauf des Flurstücks zum Preis von 1,00 € / m² bereit, Herr Köhler stimmt dem zu.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt das Flurstücks 2560/1 der Gemarkung Oberoderwitz mit einer Fläche von 1.257 m² an Herrn Sibo Köhler, wohnhaft an der Unteren Dorfstraße 62 in 02791 Oderwitz, zu einem Preis von 1,00 € / m² zu verkaufen.

Anlagen zum Beschlussvorschlag:



Abstimmung laut:	<input type="checkbox"/>	Beschlussvorschlag	Beschluss-Nr.:		
	<input type="checkbox"/>	Abweichendem Beschlussvorschlag			
Gesetzliche Anzahl	davon anwesend	Abstimmungsergebnis			
15 + 1		Aufgrund § 20 SächsGemO hat an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen:	Ja	Nein	Ent-haltg.



Gemeinde Oderwitz
Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.

04/24

für die Sitzung des Gemeinderates am:

08.01.2024

öffentlich nichtöffentlich

Amt/Einreicher:	Bauamt
Verhandlungsgegenstand:	Beratung und Beschlussfassung zur 2. Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Steinbergblick“
Gesetzl. Grundlage:	BauGB, BauNVO
aufzuhebende Beschlüsse:	
Befangen lt. § 20 SächsGemO	

Beratungsfolge:

Gremium	Termin	Bestätigt:		
		Ja	Nein	Enth.
GR	06.12.2012			
GR	08.11.2021			
GR	04.07.2022			

Kosten und Finanzierung:

Kosten		Finanzierung		
Art (einmalig oder laufend)	Bezeichnung	Haushalts- mittel vorhanden (ja/nein)	Produkt- konto	Finanzierungsvorschlag

Erläuterung

Der Bebauungsplan „Misch- und Gewerbegebiet Eurostern“ Oderwitz wurde vor fast 20 Jahren aufgestellt, um sowohl eine Wohnnutzung als auch eine Ansiedlung von Gewerbe zur Stabilisierung der Einwohner- und Arbeitsplatzzahl in Oderwitz planerisch vorzubereiten. Am 05.02.2003 trat der Bebauungsplan in Kraft.

Zentrales Anliegen der vorliegenden Planänderung ist es, den Teil des Mischgebietes, der seit seinem Inkrafttreten keiner gewerblichen Nutzung zugeführt werden konnte, für eine Wohnnutzung zu öffnen, um der anhaltend hohen Nachfrage nach Wohnbauflächen in der Gemeinde Oderwitz gerecht zu werden. Dabei handelt es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung im Sinne einer Optimierung der Bebauung von Grundstücken im Innenbereich.

Die Entwicklung des B - Planes soll durch die Änderung der Art der baulichen Nutzung vom Mischgebiet (§ 6 BauNVO) in ein Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO) ermöglicht werden. Gleichzeitig soll gemäß des 1. Änderungsbeschlusses das genannte Flurstück 1083/3 der Firma Ebermann und Klippel GbR der gewerblichen Baufläche (§ 8 BauNVO) angegliedert werden. Ebenso soll das gemäß B-Plan als „Grünland“ ausgewiesene Flurstück 1040/5 der Gemeinde Oderwitz zwischen Rad-Gehweg und KFZ – Werkstatt in die Teilfläche des Gewerbegebietes aufgenommen werden.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Misch- und Gewerbegebiet Eurostern Oderwitz“ soll im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung gemäß § 13a BauGB durchgeführt werden. In der GR-Sitzung am 04.07.2022 wurde die Umbenennung des Bebauungsplanes „Misch- und Gewerbegebiet Eurostern“ in die Bezeichnung „Steinbergblick“ vorgenommen und die Auslegung des Entwurfes zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Steinbergblick“ vorgenommen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte vom 27.07.2022 bis 31.08.2022 und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vom 17.08.2022 bis 23.09.2022. Die vorgebrachten Hinweise und Bedenken wurden geprüft und abgewogen und führten zu geringfügigen Änderungen des Planes. Da die Änderungen nicht nur redaktioneller Art sind, ist eine erneute Auslegung der Unterlagen erforderlich.

Die Änderungen wurden in die vorliegende Fassung eingearbeitet und sind markiert. Die Beteiligung der Öffentlichkeit und TöB ist in der Auslegung gemäß § 4a BauGB auf die Änderungen zu beschränken. Da durch die Änderungen die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, ist die Beteiligung auf von den Änderungen berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange zu beschränken.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat Oderwitz billigt den 2. Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Steinbergblick“ bestehend aus Teil A – Planzeichnung, Teil B – Textliche Festsetzungen und Begründung jeweils in der Fassung vom 13.12.2023.

Der Gemeinderat Oderwitz beschließt die Auslegung des 2. Entwurfes 1. Änderung des Bebauungsplanes „Steinbergblick“ gemäß §§ 3 Abs. 2, 4a und 13a BauGB. Parallel dazu wird durch das beauftragte Planungsbüro die Beteiligung der von den Änderungen berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange durchgeführt. Die Änderungen sind in den beigefügten Unterlagen kenntlich gemacht. Die Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange erfolgt nur zu den ergänzten und geänderten Bestandteilen des Bebauungsplans.

Der Bürgermeister wird beauftragt, den Billigungs- und Auslegungsbeschluss sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung ortsüblich bekannt zu machen.

Anlage:
Planunterlagen mit den erforderlichen Änderungen

Abstimmung laut:	<input type="checkbox"/>	Beschlussvorschlag	Beschluss-Nr.:		
	<input type="checkbox"/>	Abweichendem Beschlussvorschlag			
Gesetzliche Anzahl	davon anwesend	Abstimmungsergebnis			
15 + 1		Aufgrund § 20 SächsGemO hat an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen:	Ja	Nein	Ent-haltg.